



# Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Frau  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg  
Muhterem Aras MdL  
Haus des Landtags  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

15. Mai 2023

nachrichtlich:  
Staatsministerium

 Kleine Anfrage des Abg. Ruben Rupp, AfD  
– Asylbewerberleistungen in anderen Ländern  
– Drucksache 17/4529  
Ihr Schreiben vom 25. April 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Inwiefern zieht sie die Leistungsart und -höhe in anderen europäischen Ländern für Asylbewerber zum Vergleich oder als Anregung für die Ausgestaltung der Asylbewerberleistungen in Baden-Württemberg heran, soweit diese die Spielräume des Bundes-Asylbewerberleistungsgesetzes ausgestalten?*

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • [poststelle@jum.bwl.de](mailto:poststelle@jum.bwl.de) • [www.justiz-bw.de](http://www.justiz-bw.de)  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

**Zu 1.:**

Über Art und Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entscheiden die Asylbewerberleistungsbehörden nach Maßgabe des Asylbewerberleistungsgesetzes, dessen Vorgaben vom Bundesgesetzgeber, insbesondere bezüglich der Leistungshöhe, abschließend festgelegt sind.

2. *Gibt es – und ggf. in welcher Form – außerhalb § 11 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Anweisungen an oder Handreichungen für die Asylbewerberleistungsbehörden über die Art oder Ausgestaltung von Asylbewerberleistungen?*

**Zu 2.:**

Das Ministerium der Justiz und für Migration informiert jährlich über die Höhe der Regelsätze, nachdem diese durch den Bundesgesetzgeber angepasst wurden. Zusätzlich ist die Anwendungspraxis stark von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägt. Vereinzelt werden Praxiserfahrungen aus dem Bereich der Regierungspräsidien an die Leistungsbehörden weitergegeben.

3. *Welche Vorgaben enthält nach ihrer Kenntnis europäisches Recht für Asylbewerberleistungen?*

**Zu 3.:**

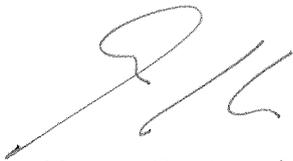
Die Europäische Union hat mit der Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juli 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (sog. „Aufnahmerichtlinie“) gemeinsame Vorgaben für den genannten Personenkreis eingeführt. So regeln z.B. die Artikel 17 – 19 Bestimmungen über materielle Leistungen und die medizinische Versorgung im Rahmen der Aufnahme. Art. 20 befasst sich mit der Frage, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Leistungseinschränkungen in Betracht kommen. Einheitliche Leistungshöhen innerhalb der Mitgliedstaaten werden nicht vorgegeben.

4. *Ist ihr bekannt, welche Leistungen für welchen Zeitraum Asylbewerber in Österreich erhalten?*
5. *Ist ihr bekannt, welche Leistungen für welchen Zeitraum Asylbewerber in der Schweiz erhalten?*
6. *Ist ihr bekannt, welche Leistungen für welchen Zeitraum Asylbewerber in Dänemark erhalten?*
7. *Ist ihr bekannt, welche Leistungen für welchen Zeitraum Asylbewerber in Belgien erhalten?*
8. *Ist ihr bekannt, welche Leistungen für welchen Zeitraum Asylbewerber in Spanien erhalten?*
9. *Ist ihr bekannt, welche Leistungen für welchen Zeitraum Asylbewerber in Italien erhalten?*

**Zu Frage 4. – 9.:**

Der Landesregierung liegen keine vertieften Informationen über das Leistungsrecht anderer (EU-)Staaten vor.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL